

**TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**  
FAKULTÄT FÜR MATHEMATIK UND NATURWISSENSCHAFTEN

**STUDIENORDNUNG**  
für den  
**Diplomstudiengang Angewandte Medienwissenschaft**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, § 83 Abs. 2 Nr. 6, § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl S. 325) erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Angewandte Medienwissenschaft. Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat die Studienordnung am 20. Januar 2004 beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau ihr am 08.06.2004 zugestimmt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 23.06.2004 angezeigt.

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - (DPO-AB) und der Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (DPO-BB) vom 8. Juni 2004 Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs Angewandte Medienwissenschaft.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Die Studierenden sollen sich die grundlegenden theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten ihres Fachgebietes aneignen. Sie sollen befähigt werden, medienwissenschaftliche Problemstellungen zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Das betrifft insbesondere die inhaltliche Gestaltung von Medienprodukten, die Herausbildung einer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit im Medienmanagement und im Medienmarketing und die Entwicklung von Medienkompetenz in der Öffentlichkeit.

(2) Der Studiengang qualifiziert für die praktische Umsetzung moderner medienwissenschaftlicher Kenntnisse in den Berufsfeldern der Medienkonzeption/Medienproduktion, des Medienmanagements/ E-Business und der Medienkommunikation. Gleichberechtigt neben der Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse steht der Erwerb medienpraktischer

Fertigkeiten.

(3) Charakteristikum des Studienganges Angewandte Medienwissenschaft ist die enge Verknüpfung sozial- und geisteswissenschaftlicher Lehrinhalte mit technik- und wirtschaftswissenschaftlichen sowie mit allgemeinen Fragen der Wissenschafts- und Technikentwicklung. Dazu gehören auch erweiterte Fremdsprachenkenntnisse und die Befähigung zum qualifizierten Umgang mit der deutschen Sprache.

(4) Der Absolvent soll über soziale Handlungskompetenz verfügen und in der Lage sein, in seinem späteren Arbeitsgebiet Teams zu leiten und zu führen.

(5) Der Absolvent soll die Fähigkeit erwerben, sich selbständig weiterzubilden und sich rasch in Probleme seines Faches einzuarbeiten.

### **§ 3 Berufsqualifizierender Abschluss**

(1) Der Studiengang Angewandte Medienwissenschaft endet mit einem berufsqualifizierenden Abschluss als "Diplom-Medienwissenschaftler" (Kurzform: „Dipl.-Medienwiss.“). Das Studium bereitet auf eine Berufspraxis vor, die mediale Prozesse vorbereitet, praktisch umsetzt und analytisch begleitet.

(2) Der Absolvent ist in der Lage, in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens den Einsatz von Medien vorzubereiten, zu planen, zu gestalten und ihre Wirkung zu analysieren. Er verfügt über Produktions- und Gestaltungskompetenz für die Medienplanung und für die Medienpraxis.

### **§ 4 Allgemeine Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Angewandte Medienwissenschaft ist gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG die Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 67 Abs. 2 ThürHG.

(2) Weiterhin werden von den Studienbewerbern eine gute Beherrschung ihrer Muttersprache, gute Fremdsprachenkenntnisse sowie Interesse an der Wirkungsweise, Realisierung und Nutzung digitaler Medien erwartet.

(3) Es wird empfohlen, das geforderte Grundpraktikum bereits vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren.

### **§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums**

(1) Für das Studium gilt gemäß § 3 Abs. 1 der DPO - BB für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft eine Regelstudienzeit von 9 Semestern. Das Studium besteht aus einem viersemestrigen Grundstudium und einem fünfsemestrigen Hauptstudium. Das Fachpraktikum, das Medienprojekt und die Diplomarbeit mit dem Kolloquium sind Bestandteile des Hauptstudiums.

(2) Die zeitliche Aufteilung der Lehrveranstaltungen des Studiums wird durch den Stu-

Studienordnung für den  
Diplomstudiengang Angewandte Medienwissenschaft

dienplan festgelegt; er ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung. Studienanfänger können das Studium in der Regel nur zum Wintersemester aufnehmen. Da die Reihenfolge der Lehrgebiete im Studium methodisch und inhaltlich begründet ist, wird empfohlen, die im Studienplan angegebene Reihenfolge einzuhalten. Die Belegung der Lehrveranstaltungen in den vorgesehenen Semestern gewährleistet die Einhaltung der Regelstudienzeit von 9 Semestern. Die Belegung darüber hinausgehender Wahlfächer wird empfohlen (z. B. Veranstaltungen des Studium generale).

(3) Ausbildungsziel des Grundstudiums ist es, für das nachfolgende Hauptstudium die benötigten wissenschaftlichen Grundlagen zu vermitteln. Das Grundstudium gliedert sich in die Fächergruppen kommunikationswissenschaftliche Grundlagen, technikwissenschaftliche Grundlagen, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Grundlagen sowie medienpraktische Anwendungen. Es umfasst ein Lehrangebot von 91 SWS. Hinzu kommt ein Arbeitsaufwand von etwa 90 Stunden für die Anfertigung einer Projektarbeit im Bereich der medienpraktischen Anwendungen.

(4) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab, deren Einzelheiten im 2. Abschnitt der Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft geregelt werden.

(5) Ausbildungsziel des Hauptstudiums ist eine Vertiefung des Fachwissens sowie eine Berufsfeldorientierung. Das Hauptstudium gliedert sich in die Fächergruppen fachspezifische Vertiefung und berufsfeldorientierte Spezialisierung (Studienschwerpunkt). Es umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 57 SWS. Hinzu kommt ein Arbeitsaufwand von etwa 450 Stunden für die Anfertigung des Medienprojektes.

(6) Bestandteil des Hauptstudiums ist auch ein in der Regel zusammenhängendes Fachpraktikum mit einer Mindestdauer von 16 Wochen. Einzelheiten des Fachpraktikums sind im 2. Abschnitt dieser Ordnung geregelt.

(7) Der erfolgreiche Abschluss des Hauptstudiums wird durch die Diplomprüfung nachgewiesen, zu der auch das Medienprojekt sowie die Diplomarbeit mit Kolloquium gehören. Die Einzelheiten der Diplomprüfung regelt der 3. Abschnitt der Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft.

## § 6 Lehr- und Lernformen

Die wesentlichen Formen der Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesungen sind durch kontinuierliche Stoffvermittlung der Grundlagen des jeweiligen Lehrgebietes gekennzeichnet. In der Regel werden sie von Professoren, Hochschuldozenten oder Gastdozenten durchgeführt.

2. Seminare und Übungen im Grundstudium ergänzen, festigen und vertiefen das in den Vorlesungen vermittelte Wissen anhand von spezifischen Problemstellungen, Aufgaben und Beispielen. Sie haben weiterhin den Erwerb von Methodenkenntnissen zum Inhalt. Das Erlernen des Umganges mit Fachliteratur ist wichtiger Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform. Die Studierenden werden aktiv in die Lösung der Problemstellung einbe-

zogen und zur Teamarbeit geführt. In der Regel werden Seminare und Übungen von wissenschaftlichen Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Beauftragten aus der Medienpraxis durchgeführt.

3. Seminare und Übungen im Hauptstudium sollen bei den Studenten die Fähigkeit fördern, sich auf der Grundlage von Fachliteratur und der bisher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit einem Thema ausführlich wissenschaftlich auseinanderzusetzen, ihre Erkenntnisse in einem Vortrag darzustellen und in der Diskussion zu verteidigen.

4. Praktika dienen der Vertiefung und Erweiterung des in den Vorlesungen, Seminaren und Übungen sowie im wissenschaftlichen Selbststudium erworbenen Wissens durch die Anwendung auf praktisch abgegrenzte Aufgabenstellungen. Dies geschieht individuell oder in kleinen Gruppen. Dabei werden die inhaltliche Gestaltung von Medienprodukten wie Printerzeugnissen, Hörfunk- und Fernsehproduktionen geübt, die Nutzung vor allem der neuen elektronischen Medien trainiert und Fähigkeiten im Umgang mit den technischen Geräten und Anlagen bei der Erstellung von Medienprodukten erworben.

5. Das Fachpraktikum mit einer Dauer von mindestens 16 Wochen dient der Überprüfung und Anwendung bisher erworbenen Wissens und erworbener Fähigkeiten unter den Bedingungen eines späteren beruflichen Einsatzfeldes sowie dessen berufsspezifischer Erweiterung.

6. Projekte haben das Ziel, medienwissenschaftliche Themenstellungen auszuarbeiten, zu untersuchen und Lösungen zu erarbeiten. Projekte werden von einzelnen Studierenden oder von kleinen Gruppen bearbeitet und dienen auch der Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit. Sie sind in der Regel langfristig angelegt. Eine besondere Form des Projektes ist das im Hauptstudium vorgesehene Medienprojekt.

7. Kolloquien dienen dem Ziel, die Studierenden mit neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen des Fachgebietes bekannt zu machen. Zugleich bieten sie die Möglichkeit, eigene Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Diskussion zu stellen.

8. Exkursionen dienen der Stärkung des Praxisbezuges während des Studiums und sind für die Studierenden eine Orientierungshilfe für die späteren beruflichen Aufgaben und Einsatzfelder.

(8) Wahlfächer haben das Ziel, ein inhaltlich über die Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer hinausgehendes Angebot zu unterbreiten.

(9) Dem wissenschaftlichen Selbststudium kommt in allen Phasen des Studiums eine hervorragende Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens sowie der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zu. Eine wichtige Form ist hierbei die Arbeit in der Gruppe.

## **§ 7 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen**

(1) Die erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - des Diplomstudienganges Angewandte Medienwissenschaft festgelegt.

(2) Die Modalitäten für die Erbringung der Prüfungsvorleistungen werden durch den Vorlesenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

## **§ 8 Praxisbezug des Studiums**

(1) Es ist ein grundlegendes Anliegen, im Studiengang Angewandte Medienwissenschaft eine praxisnahe Ausbildung zu gewährleisten. Diesem Ziel dienen insbesondere die praxisrelevanten Ausbildungsabschnitte in Form des Grundpraktikums, des Fachpraktikums, des Medienprojektes und der Diplomarbeit sowie Lehrveranstaltungen im Bereich der medienpraktischen Anwendungen und der berufsfeldorientierten Spezialisierung.

(2) Regelungen zu dem im Hauptstudium anzufertigenden Medienprojekt trifft §15 der DPO - BB für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft.

(3) Einzelheiten für das Grundpraktikum und das Fachpraktikum sind in Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt. Prüfungsrelevante Fragen des Grund- und Fachpraktikums regelt die Diplomprüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft.

(4) Fachübergreifende Themenstellungen sind beim Medienprojekt und der Diplomarbeit erwünscht, insbesondere solche in Verbindung mit den Studiengängen Medientechnologie und Medienwirtschaft.

## **§ 9 Fremdsprachenausbildung**

Eine hohe Fremdsprachenkompetenz besitzt enorme Bedeutung für die persönliche Qualifikation jedes Studierenden. Insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache sind unerlässlich. Die im Grundstudium vorgesehene Fremdsprachenausbildung kann dazu nur einen kleinen Beitrag leisten. Jeder Studierende sollte daher auch selbst seiner sprachlichen Ausbildung große Aufmerksamkeit schenken und sich um entsprechende weiterführende Ausbildungsangebote, Studienaufenthalte im Ausland oder Auslandspraktika bemühen.

## **§ 10 Studienfachberatung**

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung in den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft, wobei die Studierenden über den Ablauf des gesamten Studiums und ihre Möglichkeiten zu einer individuellen Gestaltung beraten werden.

(2) Im vierten Semester erfolgt eine Einführung in das Hauptstudium. Sie informiert die Studierenden über das Studienangebot, zu Fragen des Fachpraktikums sowie der Diplomprüfung.

(3) Im Rahmen eines Mentorenprogramms sind für jeden Studierenden zwei verpflichtende Studienberatungen vorgesehen. Sie erfolgen nach dem zweiten Semester sowie nach der Rückkehr aus dem Fachpraktikum.

(4) Während des Studiums können sich die Studierenden nach Vereinbarung beim Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses sowie bei den an der Ausbildung im Studiengang Angewandte Medienwissenschaft beteiligten Professoren der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften beraten lassen.

## **2. Abschnitt: Regelungen zum Praktikum**

### **§ 11 Zweck des Praktikums**

(1) Das Praktikum hat zum Ziel, die Studierenden mit medialen Arbeitsprozessen und -methoden sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Unternehmen und Institutionen bekannt zu machen und sie an ihre spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen.

(2) Das Praktikum ist gemäß DPO - BB für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft Pflichtbestandteil des Studiums.

### **§ 12 Dauer und Aufteilung des Praktikums**

(1) Das Praktikum muss gemäß § 3 (2) DPO - BB für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mindestens 20 Wochen umfassen, wobei auf das Grundpraktikum 4 Wochen und auf das Fachpraktikum mindestens 16 Wochen entfallen müssen.

(2) Das Grundpraktikum ist gemäß § 11 (5) DPO - BB spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Das Grundpraktikum kann teilweise und auch vollständig vor dem Studienbeginn abgeleistet werden.

(3) Das Fachpraktikum ist frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung durchzuführen. Vorzugsweise sollte das in der Studienordnung ausgewiesene Praktikumssemester genutzt werden.

(4) Eine Aufteilung des Grundpraktikums auf verschiedene Unternehmen und Institute ist möglich. Dabei sollten die Praktikumsabschnitte in einem Unternehmen oder Institut mindestens 2 Wochen betragen. Das Fachpraktikum ist in der Regel zusammenhängend zu absolvieren. Ausnahmen sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(5) Das gesamte Fachpraktikum ist gemäß § 14 (5) DPO - BB bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplomprüfung nachzuweisen.

### **§ 13 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse**

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsunternehmen und Instituten ist Aufgabe des Praktikanten. Das Prüfungsamt des Studienganges Angewandte Medienwissenschaft wirkt beratend bei der Auswahl mit.

(2) Anerkennung finden vornehmlich Unternehmen und Institutionen, die an Entwicklun-

gen der (vorrangig elektronischen) Medien beteiligt sind oder diese nutzen, sowie Produktionsfirmen der Netze-, Programm-, Geräteindustrie, des Technologiemarketings, Rundfunkanstalten, Agenturen, Presseinstitutionen, Medienberatungsfirmen, Meinungs- und Marktforschungsinstitute sowie Public Relation-Unternehmen und andere, die eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Ordnung ermöglichen. Ein Praktikum an der TU Ilmenau scheidet in der Regel aus.

(3) Der Praktikant ist verpflichtet, vor Beginn des Praktikums beim Prüfungsausschuss für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft eine Bestätigung des Themas und der durchführenden Einrichtung einzuholen. Er sichert sich damit sowohl den Unfallversicherungsschutz nach Punkt 3.4 als auch bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums dessen Anerkennung.

(4) Der Studierende ist unter Beachtung der Regelungen aus Punkt 3.3 Satz 2 während des Praxissemesters gemäß Artikel I § 2 Unfallversicherungseinordnungsgesetz (Siebte Buch, Sozialgesetzbuch) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1254) m. W. v. 01. 01. 1997 gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxiseinrichtung der Technischen Universität Ilmenau die Unfallanzeige.

(5) Der Praktikant schließt mit der Praxiseinrichtung einen Praktikumsvertrag ab.

(6) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden in der Praxiseinrichtung ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxiseinrichtung gedeckt.

(7) Es wird dem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt der Praktikumsaufgabe angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(8) Für alle studienorganisatorischen Angelegenheiten des Praktikums ist das Prüfungsamt des Studienganges Angewandte Medienwissenschaft zuständig.

## **§ 14 Inhalt des Praktikums**

(1) Gegenstand des Grundpraktikums sind insbesondere

- a) *Grundlegende mediale Arbeitsprozesse und -methoden,*
- b) *Einführung in die Erzeugung, Bearbeitung und Gestaltung von Medienprodukten*

(2) Das Fachpraktikum beinhaltet Tätigkeiten, die einen medienwissenschaftlichen, medientechnologischen oder medienwirtschaftlichen Bezug aufweisen.

(3) Neben der fachlichen Ausbildung sollen sich die Praktikanten auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte informieren.

## **§ 15 Anrechnung und Ausnahmebedingungen**

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten als Prak-

tikum.

(2) Bei Nachweis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Abschlusses auf medienwissenschaftlichem Gebiet bzw. eines Volontariats wird das Grundpraktikum erlassen.

(3) Behinderte und chronisch kranke Studierende können besondere Regelungen mit dem Prüfungsamt des Studienganges Angewandte Medienwissenschaft vereinbaren. Es kann ein Nachweis der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung verlangt werden.

### **§ 16 Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte**

(1) Der Praktikant weist seine praktische Tätigkeit mit Praktikantenzugnissen und Tätigkeitsberichten beim Prüfungsamt des Studienganges Angewandte Medienwissenschaft nach.

(2) Für das Grundpraktikum genügt auch eine Bestätigung der durchführenden Einrichtung über Inhalt und Dauer der durchgeführten Tätigkeit.

(3) Für das Fachpraktikum ist von der durchführenden Einrichtung ein Praktikantenzugnis mit folgenden Angaben auszustellen:

- a) Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort des Praktikanten,
- b) verbale Einschätzung des Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsaufgabe und des erzielten Ergebnisses,
- c) Anzahl der Krankheitstage und weitere Fehltage.

(4) Der Praktikant hat seine Tätigkeit im Fachpraktikum sowie die von ihm erzielten Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht von angemessenem Umfang darzustellen.

(5) Über die Anerkennung des Fachpraktikums entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage des Praktikantenzugnisses und des schriftlichen Berichtes des Praktikanten in schriftlicher Form.

(6) Der Praktikant soll um einen rechtzeitigen Nachweis seiner praktischen Tätigkeiten beim Prüfungsamt des Studienganges Angewandte Medienwissenschaft bemüht sein, damit bei Nichtanerkennung von Praktikumszeiten keine Verzögerungen im Prüfungs- und Studienablauf eintreten.

### **§ 17 Praktikum im Ausland**

(1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügen.

(2) Die Berichterstattung über das Fachpraktikum hat in deutscher, gegebenenfalls in englischer Sprache zu erfolgen.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Übergangsregelungen**

(zu § 35 DPO – AB)

(1) Diese Ordnung wird erstmalig angewendet auf

- a) Studierende, die sich nach In-kraft-Treten erstmalig für den Studiengang immatrikulieren,
- b) Studierende, die nach Inkrafttreten das Hauptstudium beginnen.

(2) Studierenden, die sich bei Inkrafttreten der Ordnung im Hauptstudium befinden, können ihr Studium nach dieser neuen Ordnung fortsetzen, wenn sie sich schriftlich damit einverstanden erklären und sich den Regelungen der gleichzeitig in Kraft tretenden Diplomprüfungsordnung – Besondere Bedingungen – unterwerfen.

#### **§ 19 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

#### **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgenden Monats in Kraft.

Univ. Prof. Dr. - Ing. habil. H. Kern  
Rektor

**Anlagen zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Angewandte Medienwissenschaft:**

- **Studienplan für das Grundstudium**
- **Studienplan für das Hauptstudium**
- **Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen**